Kerschagl, Richard

Die Entwicklung des bargeldlosen...

Wien

1922

97-84079-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

308
Z
Box 287 Kerschagl, Richard, 1896-
Die entwicklung des bargeldlosen zahlungsverkehres: eine geschichtliche studie von dr. Richard Kerschagl ... Hrsg. zur feier des fünfzigjährigen bestandes des Wiener giro- und cassen- vereines. Wien, Verband österreichischer banken und bankiers 1922.
47 p. 23 cm.

Bibliography: p. [45]-47.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5/8/97 INITIALS: TLM

TRACKING # : 24074

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres

Eine geschichtliche Studie von
Dr. Richard Kerschagl

Herausgegeben
zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes
des
Wiener Giro- und Cassen- Vereines

Verband österreichischer
Banken und Bankiers
Wien 1922

Die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres

Eine geschichtliche Studie von
Dr. Richard Kerschagl
Beamter der Österreichisch-Ungarischen Bank
Dozent für politische Ökonomie an der
Hochschule für Welthandel in Wien

Herausgegeben
zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes
des
Wiener Giro- und Cassen-Vereines

Verband österreichischer
Banken und Bankiers
Wien 1922

Gift F
E. R. A. Seligman
6·28·30

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.
Der Umschlag wurde von der Firma «Tabu» hergestellt.

Sept. 2, 1930. MW

VORWORT.

Die Verlagsabteilung des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers hat die Feier des 50-jährigen Bestandes des Wiener Giro- und Cassen-Vereines zum Anlaß genommen, der Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres eine geschichtliche Untersuchung zu widmen. Hiebei wurde dem Verfasser, dem dieses Gebiet durch seine berufliche Stellung sowie durch seine wissenschaftlichen Arbeiten naheliegt, die Richtlinie gegeben, im Rahmen der vorliegenden Arbeit einen knappen, übersichtlichen Abriß dieses Entwicklungsganges zu bieten.

Gerade unter den heutigen Verhältnissen dürfte eine solche Studie von erheblichem Interesse sein. Die Einbürgerung der Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat in der letzten Zeit durch die Erscheinungen auf dem Geldmarkt einen schweren Rückschlag erlitten und der Barverkehr zu Zeiten eine Ausdehnung gewonnen, die als sehr unbefriedigend zu bezeichnen ist. Um so notwendiger ist die richtige Einschätzung der Bedeutung Bargeld sparender Zahlungsmethoden und um so mehr verdient gerade dieses Gebiet die Aufmerksamkeit aller Fachleute.

Wir hoffen und wünschen, daß die kleine Schrift einen willkommenen Beitrag zur Vertiefung der Erkenntnis von der bleibenden Bedeutung vorgeschrittener Formen des Zahlungswesens bietet.

Die Verlagsabteilung
des
Verbandes österreichischer Banken und Bankiers.

INHALTSVERZEICHNIS.

I.

Ägypten, Rom, Griechenland.

Wenn wir versuchen wollen, gewissermaßen eine Geschichte des Scheck- und Girowesens zu schreiben, so sind wir uns der großen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete wohl bewußt. Wir wissen, daß bis nun eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung auf diesem Gebiete nicht existiert, wir wissen auch, daß eben durch die Abgrenzung der verschiedenen Formen des Kreditverkehres, welche man in primitiven Stufen der Zahlungs- und Verkehrsentwicklung wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem heutigen Giro- und Abrechnungsverkehre als eine primitive Form derselben ansieht, es äußerst schwer gemacht wird, im gegebenen Falle die richtige Abgrenzung für das Thema zu finden. Wir wollen gleich zu Beginn auch feststellen, daß es eine ganze Reihe wirklich guter Monographien auf dem Gebiete, welches wir behandeln wollen, gibt, welche die Arbeit wesentlich erleichtern. Eine organisch zusammenhängende, auf wirtschaftshistorischem Boden stehende Gesamtbetrachtung des Gegenstandes aber hat es bis nun nicht gegeben. Es kann zudem zahlreichen Autoren auf diesem Gebiete, welche speziell frühgeschichtliche Perioden betrachten, der Vorwurf nicht völlig erspart bleiben, daß sie sich bis zu einem gewissen Grade nicht frei von der Idee machen konnten, hier eine Art Sammlung von Kuriosa wiedergeben zu wollen, vor allem ohne Zusammenhang mit geldtheoretischen und wirtschaftstheoretischen Betrachtungen der behandelten Zeitabschnitte. Auch wir sind nicht der Meinung, in vorliegender Arbeit auch nur annähernd jene absolute Lückenlosigkeit erreicht zu haben, welche innerhalb des Umfanges der vorliegenden Arbeit überhaupt erreichbar erscheint; eine

wirklich universelle Darstellung des behandelten Themas würde wohl die Arbeit eines ganzen Lebens und eine Literaturkenntnis von solchem Umfange erfordern, wie sie in unserem heutigen geschäftigen Zeitalter unter den großen Materien und den weiten Grenzgebieten, welche jeder Nationalökonom auf sich zu nehmen hat, nur von jemandem geleistet werden könnte, der sich ausschließlich und mit allen Hilfsmitteln einzig und allein dieser Arbeit gewidmet hatte. Zudem ist bei der vorliegenden Arbeit das Moment der Kürze und wirtschaftshistorischen Übersicht vor allen andern Momenten zur Durchführung gelangt. —

Wenn wir das Girowesen des Altertums betrachten, so sind es vor allem die beiden Kulturzentren der damaligen Welt, welche so große Fortschritte in ihren Wirtschaftsformen, Zahlungsformen und in ihrem Kreditverkehre aufzuweisen hatten, daß die Grundlagen für den Überweisungsverkehr und das Girowesen gegeben erschienen. Wir möchten zuerst des alten Rom gedenken, in welchem mit fortschreitendem Geldverkehre auch wesentliche Fortschritte in der Richtung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr hin unternommen wurden. Es war wohl klar, daß mit der Bildung eigener Banken und der größeren Verbreitung der Bankiers und der damit verbundenen Konzentrierung des Zahlungsverkehres sich eben diese Konzentrationsstellen des Verkehres zu Abrechnungsstellen, zumindest bis zu einem gewissen Grade, in der Folge entwickeln mußten.[1] Bei der Schwerfälligkeit des Verkehres mit Metallgeld, bei der schwierigen Überprüfung der Münzen auf Echtheit und Vollgewichtigkeit waren die Vorteile, welche sich für den, der große Zahlungen zu leisten hatte, dadurch,

[1] Es gibt allerdings Autoren, speziell zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, welche der Sache ein sehr bedeutendes, zum Großteil aber wohl durch den damaligen Stand der Kenntnis der einschlägigen geschichtlichen, wirtschaftsgeschichtlichen und vor allem philologischen Literatur erklärliches Mißtrauen entgegenbringen. So z. B. H. v. Schell, Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis. Hildebrands Jahrb., VI. Bd., Jena 1866, Seite 342 ff.

daß er seinen Bankier mit der Leistung dieser Zahlungen beauftragte, ergaben, ganze vident. Die ersten Anfänge des Überweisungsverkehres ergaben sich mit Notwendigkeit dadurch, daß verschiedene Deponenten ihre Guthabungen bei demselben Bankier hatten und nun durch die Identität ihrer gemeinsamen Kassastelle die Abschreibungen sich gewissermaßen von selbst ergaben. Von den sogenannten Trapeziten in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten in Hellas haben wir Nachrichten über einen solchen Abschreibungsverkehr; in Rom speziell scheint es sogar zu einer sehr scharfen Trennung zwischen den «argentarii» und den «nummularii» gekommen zu sein, und zwar in der Richtung, daß die ersteren in der Hauptsache die allgemeinen Bank- und Wechselgeschäfte sowie die Darlehensgeschäfte betrieben, während die letzteren gewissermaßen als Zahlstellen ihrer Deponenten, der vornehmen Römer, welche dortselbst den Großteil ihres Geldvermögens deponiert hatten, funktionierten.[1] Wie Hildebrand sagt: «Sie nahmen von Privaten Kapitalien entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen in Verwahrung und leisteten namens der Deponenten auf deren Anweisung Zahlungen, sie glichen ferner die gegenseitigen Rechnungen ihrer Deponenten durch Ab- und Zuschreibungen aus . . . .»[2] Die «perscriptio», eine schriftliche Anweisung, welche, wie auch Hildebrand sagt,[3] den Scheck vertrat, beinhaltete die Verfügung des Deponenten über sein Guthaben; der Vorgang der Abrechnung, beziehungsweise Überweisung wurde mit den Ausdrücken «attributio» und «permutatio» bezeichnet,[4] welche wir bei Terenz und Cicero sowie auch bei Plautus zu wiederholten-

[1] Vgl. hiezu Digesten II 13, 9, § 2: nummularii et accipiunt pecuniam et erogant per partes.

[2] Prof. Bruno Hildebrand, Natural-, Geld- und Creditwirtschaft, Hildebrands Jahrb., II. Bd., Jena 1864, Seite 1 ff., Seite 6 ff.

[3] Prof. Bruno Hildebrand, Natural-, Geld- und Creditwirtschaft, Hildebrands Jahrb., II. Bd., Jena 1864, Seite 18 ff.

[4] Vgl. hiezu auch Dr. Georg Cohn, Zur Geschichte des Checks. Bernheft und Cohn's Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 117 ff., Stuttgart 1878.

malen finden. «Alles, was mit der Zirkulation von Kapitalien zusammenhängt, war hochentwickelt. Die Reichen hatten ihre Bankdepots und leisteten ihre großen Zahlungen durch Anweisungen darauf, eine umso notwendigere Einrichtung, als nur Metallgeld zirkulierte und die Münzprägung schlecht war . . . . Da deponierten sie ihr Geld lieber bei einem Bankier, der auf Wunsch seines Kunden Zahlungen leistete oder gelegentlich seinen Geschäftsfreunden den Auftrag gab, für seinen Klienten zu zahlen, genau so wie es heutzutage mit den Kontokorrents und den Schecks der Fall ist.» (Prof. Josef Salvioli, «Der Kapitalismus im Altertum», übersetzt von Karl Kautsky jun., Stuttgart 1912, Seite 230 ff.). Genau so, wie wir in Rom einen hochentwickelten Überweisungs- und Zahlungsverkehr ohne den Gebrauch von barem Gelde, respektive Münzen finden, genau so brachte die Kultivierung der Provinzen systematisch die Einführung ähnlicher Einrichtungen mit sich; hier waren es in erster Linie römische Bürger, welche diese lukrativen Geschäfte an sich brachten, vielleicht auch nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie die unbedingte Rechtssicherheit des jus civile genossen,[1] während das jus gentium erst einer allmählichen Entwicklung entgegenging.[2] Speziell die obligationenrechtlichen Begriffe des Rechtes der römischen Bürger ermöglichten es eigentlich erst, kompliziertere und technisch bessere Formen des Zahlungs- und Überweisungsverkehres zur Anwendung zu bringen. Von der Verbreitung in den Provinzen zeugt die bekannte Stelle aus Cicero,[3] in welcher er davon spricht, daß «keine einzige Münze in Gallien ohne die Vermittlung der in den Händen römischer Bürger befindlichen Banken (respektive der von denselben geführten bankmäßigen Aufzeichnungen) im Zahlungsverkehre zur Verwendung gelangt.»

[1] Vgl. über dieses Thema besonders auch die Vorlesungen von Prof. Dr. Stephan Braßloff aus röm. Obligationenrecht an der Universität Wien.

[2] Vgl. hiezu auch Ortmann, Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis, Berlin 1892.

[3] Cicero, pro Fort. 5, 11: «Nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabellis commovetur».

Ein äußerst interessantes Kapitel des bargeldlosen Zahlungsverkehres im Altertum ist das Girowesen im griechischen Ägypten, vornehmlich in den ersten drei bis vier nachchristlichen Jahrhunderten. Preisigke hat in einem Buch von nahezu 600 Seiten unter Verwendung von ihm zur Verfügung stehenden Papyri aus dem zweiten und dritten Jahrhundert sowie unter ausführlicher Quellenbenützung — speziell die Engländer hatten ja auf diesem Gebiete quantitativ enorme Arbeit geleistet, wenngleich sie auch nicht immer organisch unbedingt auf der Höhe stand[1] — es auf sich genommen, eine Übersicht über den Giroverkehr dieser Perioden zu geben.[2] Es sind zwei Charakteristika, welche dem Theoretiker bei seinen Ausführungen vor allem auffallen müssen, wenngleich der Verfasser selbst, der eigentlich kein Nationalökonom im engeren Sinne des Wortes ist, das Hervorheben der Wirtschaftsmomente durchaus nicht als seine Hauptaufgabe betrachtet. Erstens: das Geldgiro in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten im griechischen Ägypten finden wir zusammen mit einer sehr hochentwickelten abrechnungsweisen Entrichtung der Abgaben und Steuern, sowohl was die reinen Geldzahlungen,[3] als auch die Naturalabgaben, vor allem Getreide anbelangt, und zweitens: wir finden gleichzeitig mit dem Geldgiro auch ein Naturalgiro, vorwiegend ein Korngiro, welches in vielen Fällen, wenngleich im Wesen der Überweisung von dem Geldgiro nicht verschieden, einen direkten Übergang von der Naturalwirtschaft in die Kreditwirtschaft vermittelt hat oder vielleicht richtiger gesagt, einen abrechnungsmäßigen Naturaltausch mit Umgehung des Geldverkehres zu vermitteln die

[1] Vgl. auch: The Oxyrhynchus Papirus by B. P. Grenfell a. A. S. Hunt, part. I—V, London 1898—1908.

[2] Vgl. hiezu insbesonders Friedrich Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, enthaltend Korngiro, Geldgiro, Geldbanknotariat mit Einschluß des Archivwesens, Straßburg i. E. 1910.

[3] Vgl. hiezu auch Preisigke n. o. L. S. 131 ff.

Aufgabe hatte. Es kann für den Theoretiker durchaus nicht gleichgiltig bleiben, wenn wir auf der einen Seite hier gewissermaßen einen Beweis für die wesentlich nicht vorhandene wirtschaftliche Richtigkeit der Einteilung Hildebrands hinsichtlich der Wirtschaftsepochen mit Bezug auf die zeitliche Reihenfolge: Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft finden.[1]

Es ist aber vielleicht noch viel interessanter, aus der Entwicklung und dem engen Zusammenhange der Steuer- und Abgabenentrichtung und des Geldgiros zu sehen, wie wir gewissermaßen als ein Analogon zu der doppelgestalteten Stellung des Menschen in der Wirtschaft nach Knapp den überragenden Einfluß der Entwicklung der Arbeitsteilung gegenüber dem verpflichteten und berechtigten Wirtschaftssubjekte bestätigt finden; es handelt sich eben auch hier um die Arbeitsleistung der Wirtschaft in der Richtung der Abkehr von der autarken Wirtschaft zur Wirtschaft nach vielen Seiten, ganz speziell aber zu der Gemeinschaft, dem Staate im engeren wirtschaftlichen Sinne. Nach Preisigke finden wir im Geldgiro nicht nur die klare und deutliche Einrichtung von Girostellen, Giroguthaben, Girozahlungen,[2] sondern auch die Einrichtung der jeweiligen Auszüge aus den Giro-Büchern,[3] etwa unserem heutigen Kontrabuch entsprechend, ferner nicht nur den Namens-, sondern auch den Inhaberscheck und die Führung von Steuergirokonti, ferner — was zumindest ebenso wichtig erscheint — eine vollständige Reihe unzweideutiger und prägnanter Bezeichnungen für die einzelnen Vorgänge bei der Girozahlung, respektive Überweisung und eine scharfe Unterscheidung der Begriffe und Vorgänge bei der Barzahlung und bei der Überweisungszahlung.[4] Interessant und nicht unwichtig erscheint es, wenn Preisigke beim Korngiroverkehr darauf hinweist,[1] wie der Überweisungsverkehr hier systematisch die Fungibilien-Qualität speziell von Naturprodukten in außerordentlicher Weise im Rechts- und Wirtschaftsleben verstärkt; es wäre vielleicht noch hinzuzufügen, daß wir es hier mit einer Entwicklung der Zahlungsform und des Zahlungsbegriffes überhaupt zu tun haben. Was uns schließlich über die staatliche Beaufsichtigung, über notariatsähnliche Formen, Bankkonzessionen usw. im Girobankwesen Ägyptens aus dieser Zeit sowohl von Preisigke[2] als aus dem Papyrus oxyrhynchus (Ausgabe von Grenfell und Hunt) bekannt ist, ist zwar sehr interessant, es würde aber doch zu weit führen, an dieser Stelle ausführlicher darüber zu sprechen.

[1] Vgl. hiezu Hildebrand, Natural-, Geld- und Creditwirtschaft, Hildebrands Jahrb., II. Bd., Jena 1864.

[2] Vgl. Preisigke, a. v. L. § 185 ff. — Giroguthaben θέμα. zahlen im Giroweg: ἐξοδιάζειν (P. Lips I, 3. Kol. I, 17). — Girozahlung διαγραφή, Einzahlung (schlechtweg) θεματίζειν. — Barzahlung διαβολή.

[3] Vgl. Preisigke n. o. L. S. 213 ff.

[4] Vgl. auch hiezu Preisigke n. o. B. S. 125 ff.

Nach dem Vorhergegangenen wird es vielleicht gut sein, nochmals zu konstatieren, daß die Entwicklung des Zahlungs- und Überweisungsverkehres speziell mit Rücksicht auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr im Altertum oder, wenn wir sagen wollen, im Ausgange des Altertums, eine sehr weitgehende war. Sie wurde erleichtert dadurch, daß das Römerreich mit seinen Waffen, seinen Rechtseinrichtungen und seinen Wirtschaftseinrichtungen sein Geldsystem, respektive seine Münzprägung und damit die Einheit des Rechnungs- und Zahlungsmittels in großem Ausmaße verbreitet hatte; ja der unmittelbare Zusammenhang, vielleicht sogar die Möglichkeit der gemeinsamen Ausbildung überhaupt des Obligationenrechtes, des Zahlungswesens und des Münzwesens bilden eine untrennbare Einheit, welche einen der wichtigsten Grundpfeiler der römischen Weltherrschaft bildete. Nicht mit Unrecht und höchstens nur sehr schwach übertreibend führen bekanntlich einige Altertumsforscher den Zusammenbruch des römischen Reiches mit auf das Versiegen der gemeinsamen Geldschöpfung zufolge

[1] Vgl. Preisigke a. o. b. S. 63 ff. u. S. 71 ff.

[2] Vgl. hiezu außer dem zitierten Werke Preisigkes, auch Preisigke: Griechische Papyrus aus der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg i. E. 1906, Urkunden 1—23 und 1907, Urkunden 24—54.

des Versiegens seiner Edelmetallgruben zurück.[1] Die einheitliche Entwicklung des Zahlungsmittels oder wir können auch vielleicht sagen, der Geldschöpfung, die damals durch die Münzprägung repräsentiert war, gab auch der Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres weitgehende Förderung und ein ganz eigenartiges Gepräge.

Wir werden sehen, daß in der nächsten Epoche, dem Beginn des Mittelalters die einmal begonnene Entwicklung des Zahlungsverkehrs, und zwar speziell des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ihre weitere Entwicklung findet, daß sie uns jedoch zuerst in Formen begegnet, welche durchaus anationale sind, daß wir nunmehr als eine der Hauptgrundlagen den Wechselverkehr kennen lernen, daß aus der damaligen Form der Überweisung sich allmählich eine gewisse Loslösung von den nationalen Münzsorten vorbereitet, welche schließlich in der Schaffung der Rechnungseinheit aus Edelmetallen auf Grund einer Gewichtseinheit, wie z. B. bei der Hamburger Girobank, ihren letzten Ausdruck finden mußte.

[1] Vgl. hiezu aber insbesondere Mommsen, ferner Gen.-Sekr. der Ö.-U. Bank a. D. Friedrich Schmid-Dasatiel u. a.

II.

Vom Ausgang des Altertums bis zur Gründung der ersten Notenbanken.

Im Mittelalter finden wir eine weitere starke Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres, vor allem hervorgerufen durch zwei Momente, erstens die fortwährenden Münzverschlechterungen und Verfälschungen, welche die Überprüfung von Bargeld, seine genaue Bestimmung in bezug auf Gattung und Gewicht zu einer außerordentlich komplizierten und zeitraubenden Arbeit machten und zweitens das Bedürfnis nach einem abrechnungsweisen Zahlungsverkehre aus dem Grunde, weil einerseits der faktische Transport großer Barmengen mit Schwierigkeiten und Gefahren verbunden war und andererseits bei der ganz außerordentlichen Zersplitterung in zahlreichen kleineren Staaten — ein Vorgang der Zersplitterung der Wirtschaftsgebiete, wie wir ihn in einer ähnlichen Weise auch heute zu erleben scheinen — die Voraussetzungen für eine außerordentliche Zweckmäßigkeit desselben gegeben war.

Das Abrechnungswesen tritt uns schon im XV. Jahrhundert in den damaligen sogenannten «Wechselmessen» deutlich vor Augen.[1] Bereits die Messe von Lyon, welche unter Ludwig XI. etwa um die Mitte des XV. Jahrhundertes gegründet wurde, enthält Bestimmungen über den Zahlungsvorgang, welchen man als Skontrierung[2] bezeichnet und welcher die Grundlage des ganzen Abrechnungswesens bildet und die Statuten der Messe

[1] Vgl. hierüber insbesonders auch: Dr. Reinhold Lange, Das Abrechnungswesen im Mittelalter, «Der Zahlungsverkehr» II. Jahrg. Nr. 10 v. 20. X. 1920, eine knappe, aber vorzügliche Darstellung.

[2] Vgl. hiezu auch Koenigk: Der berühmten Kauff- und Handelsstadt Leipzig Wechselordnung mit nützlicher Anmerkung Leipzig 1717.

von Besançon, deren Errichtung in eine etwas spätere Zeit fällt und welche uns aus einem Werke vom Ende des XVI. Jahrhunderts erhalten sind,[1] erzählen uns Genaues über den Vorgang bei diesen Messen. Die auf die einzelnen Kaufleute ausgestellten Anweisungen wurden bei den betreffenden Kaufleuten präsentiert und in spezielle Ausweise eingetragen, welche gewissermaßen die Anweisungsbilanz jedes einzelnen Kaufmannes darstellen, respektive die Forderungen und Verpflichtungen aus den ausgeschriebenen Anweisungen repräsentierten. Diese Ausweise wurden schließlich bei der Messeleitung durch die Kaufleute eingereicht und auf diese Weise eine Art Bilanzüberprüfung vorgenommen. Systematisch bildete sich aus diesen Vorgängen ein Zusammenhang zwischen den Warenmärkten einerseits und den Wechselmärkten andererseits in der Form heraus, daß einer Reihe von Warenmärkten schließlich die Abrechnung der zumeist durch Anweisungen geschehenen Zahlungen auf einem Wechselmarkte erfolgte.

Auch zu einer anderen wichtigen Einrichtung hatte dieses Abrechnungswesen allmählich geführt, sowohl wegen der Verschiedenheit der einzelnen Währungen und Münzgewichte, als auch zur Erleichterung der Buchführung. (Es ist kein Zweifel, daß gerade mit dem Abrechnungsverkehre und seiner ersten Entwicklung wir die ersten Grundlagen einer systematischen und doppelten Buchführung, und zwar zuerst in den oberitalienischen Städten finden; vor allem die Trennung der Bestandkonti und Erfolgskonti sowie die Verrechnung der einzelnen Konti gegenüber dem Bilanzkonto respektive Kapitalskonto waren Dinge, welche sich Hand in Hand mit dem Abrechnungswesen der damaligen Zeit entwickelten.) Dieser bedeutende Fortschritt, von dem wir sprechen wollen und der in ganz ähnlicher Weise auch um etwa ein Jahrhundert später bei der Hamburger Giro-Bank zur Geltung kam, war die Einführung einer eigentlichen Rechnungsmünze, des scutum

[1] In dem auch bei R. Lange zitierten: Tractatus de cambiis von Raphael de Turri.

marcharum, einer Rechnungseinheit des Feinmetallgewichtes, welche in ihrer Einheitlichkeit an Stelle des damals herrschenden Währungswirrwarrs zu treten bestimmt war.[1]

An dieser Stelle sei auch noch bemerkt, daß Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Abrechnungswesens auch systematisch die Einführung und Festlegung der darauf bezüglichen juridischen Begriffe sich entwickelte. In dem Maße, als sich in den einzelnen Handelsstädten der damaligen Zeit Satzungen bildeten, welche, abgesehen von den einzelnen Bestimmungen über Innungszwang und Gewerbe, über persönliche Freiheit und Steuerregelung, vor allem Bestimmungen enthielten, welche wir heute als Handels- und Wechselrecht bezeichnen würden, nimmt das Abrechnungswesen und vor allem die Stellung des Abrechnungswesens respektive seine Einfügung in die damals geltenden Normen des Obligationenrechtes an Wichtigkeit zu. Bei dieser Gelegenheit sei zum Beispiel auf die Bestimmungen des Raumburger Kapitels verwiesen,[2] welche hinsichtlich des Skontrierens folgende grundlegende Bestimmung, bezw. Definition enthalten: «Das Skontrieren ist unter Kauff- und Handelsleuthen ein ordentlicher modus dissolvendi obligationes, wodurch der Debitor ipso jure plenarie liberieret wird.»

Am Ausgange des XVI. und Beginne des XVII. Jahrhunderts finden wir auch die Gründung einer Reihe sogenannter Wechselbanken, speziell auf dem Boden Italiens,[3] welche vor allem das Überweisungs- und Abrechnungsgeschäft betrieben. Ich möchte vor allem nur den Banco di Rialto in Venedig erwähnen, dessen Gründung in das letzte Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts fällt, ferner den Banco Giro, der um 1619 gegründet wurde und

[1] Vgl. hiezu auch Schmid, Die Agioreserve der Österr.-ungar. Bank. Wien 1898.

[2] Auch zitiert bei R. Lange a. a. O.

[3] Vgl. hierüber und insbesonders über den Zahlungsverkehr mit diesen Banken und den Geldwechslern dieser Zeit: R. Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger, Fischer, Jena 1912, S. 46 ff. und S. 53 ff.

schließlich die Casa di San Giorgio in Genua, welcher analoge Funktionen zufielen.[1]

Wesentlich wichtiger als die genannten Wechselbanken wurden jedoch jene Einrichtungen des bankmäßigen Abrechnungs- und Zahlungsverkehres, welche sich ungefähr zu gleicher Zeit in den mächtig aufblühenden Handelsstädten der Nord- und Ostsee entwickelten, vor allem auf dem Gebiete des heutigen Holland, ferner der Hansastädte und Dänemarks. Nebst dem aufstrebenden und immer umfangreicher werdenden Handelsverkehre waren es die fortwährenden Münzverschlechterungen, welche auf dem Boden des damaligen Deutschen Reiches in unaufhörlicher Folge auftraten und so unfreiwillig den bargeldlosen Zahlungsverhehr, respektive gleichzeitig damit die Tendenz zur Einführung einer möglichst wertstabilen Rechnungseinheit förderten.[2] Ich möchte nur daran erinnern, daß, während man im Jahre 1226 aus einer Mark Feinsilber 34 Schillinge prägte, im Jahre 1546 bereits 270 Schillinge aus dem gleichen Quantum Feinsilber geschlagen wurden. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, der damaligen «Inflation» einen Riegel vorzuschieben, blieben gänzlich erfolglos. Kriege und Geldbedürftigkeit der Kaiser und ihrer Höfe, die Kosten der stehenden Heere und eines außerordentlich komplizierten Verwaltungsorganismus waren stärker als alles andere, die Steuerergebnisse teils schon an und für sich unzureichend, teils unregelmäßig und äußerst unvollständig eingehend — wer denkt da nicht an Perioden der neueren Zeit, welchen wir durchaus nicht fernestehen —, sie waren stärker als aller guter Wille und alle theoretischen Erwägungen. Die wiederholten Beschlüsse, speziell der niedersächsischen Kreise, gegen die Aus-

[1] Vgl. hierüber insbesonders: Schmid, Die Agioreserve der Öst.-ung. Bank 1898, S. 62 ff. ferner: Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehres von R. Koch im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften», III. Aufl. V. Bd.

[2] Vgl. hiezu sowie zum Folgenden insbesonders: Dr. Adolph Soetbeer Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855.

prägung minderwertiger Münzen, sogenannter Schinderlinge, blieben ebenso wirkungslos wie die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1551. Auch der Reichsabschied von 1566 hatte keine wesentliche Wirkung. Trotz der trostlosen Geldverhältnisse entwickelten sich jedoch Handel und Gewerbe mächtig. Im Jahre 1558 kam es zur Gründung der Hamburger Börse und ungefähr gleichzeitig entstanden solche Einrichtungen in Amsterdam und Antwerpen. Mit Verordnung vom 31. Jänner 1609 wurde schließlich die Amsterdamer Wechselbank in Amsterdam gegründet, welche der dominierenden Stellung Amsterdams im damaligen Handels- und Zahlungsverkehre noch eine wesentliche Stärkung verlieh. Die Amsterdamer gingen einen ganz besonderen Weg. Sie schufen zuerst eine Rechnungseinheit, den sogenannten Amsterdamer Bankgulden, welcher 213 3/4 As Feinsilber enthielt und welcher schließlich, jedoch wesentlich später, in die Münzprägung Eingang fand. In der folgenden Zeit erst ging man daran, die Relation des Bankguldens zu den damals kursierenden anderen Münzen, — Knapp würde sagen: zum valutarischen Gelde — festsetzen. Im Jahre 1619 wurde ein Löwentaler 2 Gulden gleichgesetzt und im Jahre 1622 bestimmte man die Relation des Reichstalers mit 2 Gulden 10 Stüver.

Hamburg als aufblühende Handelsstadt konnte demgegenüber nicht untätig bleiben, zumindest schon aus dem Grunde, weil die Vorteile des Zahlungsverkehres in Amsterdam nicht nur ganz evidente waren, sondern auch seit Errichtung der dortigen Wechselbanken ein ganz bedeutendes Anwachsen der Konzentration des Zahlungsverkehres nach Amsterdam stattgefunden hatte. Mit dem Mandat vom 23. Feber 1619 wurde die Gründung der Hamburger Girobank beschlossen und dieselbe am 2. März 1619 eröffnet.[1] Gleichzeitig wurden die Hamburger Kaufleute verpflichtet, alle Zahlungen über 400 Mark Lübsch im Abschreibungsverkehre durchzuführen;

[1] Vgl. hierüber insbesonders Soetbeer, a. a. O. S. 15 ff. sowie Schmid, Die Agioreserve der Öst.-ung. Bank, S. 64 ff.

der Mißbrauch dieser Einrichtung durch «Mehrassignierung», d. h. Überschreitung des verfügbaren Guthabens wurde mit 3 % der nicht gedeckten Summe bestraft. Die festgesetzte Relation zum valutarischen Gelde war: 3 Mark Banco gleich ein Speciestaler, doch wurden auch andere Münzsorten ihrem Wertverhältnis zum Taler gemäß angenommen. Um die Einbringung von Speciestalern zu fördern wurde im Jahre 1623 eine Vergütung von 1 ‰ für Einlagen in Speciestalern festgelegt, d. h. für 100 eingelegte Speciestaler wurden 303 Mark Banco gutgeschrieben. Beim Herausnehmen wurde hingegen der Betrag um $1\frac{5}{8}$ ‰ gekürzt. Aber auch die Hamburger Girobank konnte zufolge der Annahme des valutarischen Geldes von den Münzverschlechterungen nicht unabhängig bleiben. Während bei der Gründung, wie Soetbeer ausführt, ein Speciestaler noch 8192 Reichspfennigteile fein war, kamen allmählich immer wieder mehr untergewichtige Taler in den Umlauf, wobei außerdem noch der Feingehalt im Abnehmen begriffen war, indem er von 14 Lot 4 Grän bis auf 14 Lot fein sank. Als im Jahre 1744 das Gewicht des Speciestalers sich um mehr als 200 Richtpfennigteile vermindert hatte, da setzte die Girobank ein neues Normalgewicht von 7960 Richtpfennigteilen und einen Feingehalt von 14 Lot fest, unter welchem «Bankgewicht» Speciestaler nicht zur Annahme durch die Bank gelangen durften. Zufolge der weiteren Münzverschlechterung und der dadurch immer wieder auf das Schwerste berührten Funktion der Girobank wurde die Reform von 1770 beschleunigt und die Grundgedanken derselben mit Notwendigkeit aufgedrungen:[1] Es war dies der Übergang, oder besser gesagt, der vollständige Übergang zu einer Silberwährung, welche eine weitere Trennung vom valutarischen Gelde mit sich bringen mußte. Die Hamburger Bank war nach diesen Verordnungen verpflichtet, erstens, jedem der 1000 Speciestaler, zumindest 7960 Richtpfennigteile, 14 Lot

[1] Vgl. hierüber insbesonders Soetbeer, S. 23 ff. sowie R. Koch im zitierten Artikel des «Handwörterbuch der Staatswissenschaften».

fein, einbrachte, 303 Mark Banco gutzuschreiben und zweitens war für diese 303 Mark Banco ein korrespondierendes Silbergewicht von 108 Mark 3 Lot 8 Grän Feinsilber festgesetzt. Wie Soetbeer ganz richtig ausführt, bedeutete dies in der Praxis bei der Einlage von Speciestalern, welche gerade noch das Passiergewicht hatten, eine Mehrgutschrift von Silber, welche nahezu 2 % ausmachte, da der Silberparität ein Talergewicht von mehr als 8070 Richtpfennigteilen ungefähr entsprochen hätte. Wer also 1000 Speciestaler zur Gutschrift einbrachte, konnte, wenn er das Minimal-Passiergewicht bei denselben genau zur Anwendung brachte, bei einer faktischen Silbergewichteinlage von nur 106 Mark 4 Lot 7 Grän eine Silbergutschrift von 108 Mark 3 Lot 8 Grän Feinsilbers erzielen. Zum Glück ging — wie Soetbeer und andere ausführen, eigentlich durch einen Zufall, um nicht zu sagen Irrtum — im Jahre 1772 Dänemark bereits zu einer wesentlich höheren Talerprägung über, nämlich zu etwa 8076 Richtpfennigteilen per Stück und bewahrte auf diese Weise — vielleicht etwas unfreiwillig — die Bank vor wesentlichem Schaden. Und die Bank zog daraus sofort durch Senatsbeschluß vom 30. Mai 1774 die nötigen Konsequenzen; sie setzte das Talernormalgewicht auf $9\frac{1}{4}$ Taler per Mark fein hinauf, so daß für sie nichts mehr zu befürchten war. Allmählich verschwanden die Speciestaler aus dem Umlaufe und im Jahre 1790 wurde die sogenannte Species-Kassa überhaupt aufgehoben und die Mark Banco-Währung vollständig auf das Silbergewicht von 15 Lot 16 Grän bis zumindest 15 Lot 12 Grän Feinsilber basiert. Im Jahre 1794 wurde das sogenannte «neue Reglement» auf der Basis von 15 Lot 12 Grän Feinsilbers als Bankwährung gegründet.

Die napoleonischen Kriege brachten das vorläufige Ende der Girobank mit sich. In der Zeit vom 12. November 1813 bis 18. April 1814 führte Marschall Davoust den Bankfond nach Frankreich. Nach der Entthronung Napoleons und dem Friedensschlusse mit dem neuen Frankreich wurde als Entschädigung für die weggeführten Metallvorräte den Besitzern

eine Rente von 7 Francs für 100 Mark Banco im Ausgleichswege auf Grund einer Vereinbarung vom Weihnachtstage des Jahres 1816 gewährt.[1] Die Hamburger Girobank nahm wieder ihre Tätigkeit auf, und zwar auf Grund ihrer letzten Satzungen. Es kam wiederholt zu kleineren Änderungen, nie mehr aber zu einer gänzlichen Revidierung, wenngleich eine solche wiederholt ins Auge gefaßt wurde. Insbesondere kam es zu verschiedenen Bestimmungen bezüglich der Regelung des Wardierungsverfahrens und der Bestimmung des Feingehaltes und zur Bestimmung der Relationen immer neuer verschiedener Währungsmünzen auf Grund ihres Silberfeingehaltes gegenüber der Mark Banco. Im Jahre 1848 wurde noch eine Bestimmung hinsichtlich der Schecks, welche Bankzettel genannt wurden, eingeführt, nämlich daß auch Abschreibungen unter 100 Mark Banco zulässig seien. Der durch das Ab- und Zuschreiben von Konto zu Konto sich ergebende Verkehr, welcher dem heutigen Verrechnungsscheck und seiner Anwendung entspricht, nahm immer mehr zu und die Zahl der Mitglieder der Banken stieg beträchtlich. Endlich im Jahr 1875 ging die Hamburger Girobank in der Reichsbank auf und damit verschwand eine historische Einrichtung aus dem Zahlungsverkehre, deren Entwicklung durch zwei Jahrhunderte von der größten Bedeutung nicht nur für den unmittelbaren Kreis der Interessenten, sondern durch die Nachahmung durch ähnliche Institutionen und die Erkenntnis der bedeutenden damit verbundenen Vorteile, eine außerordentlich große Bedeutung für den Zahlungsverkehr weiter Gebiete Europas geworden war.

Wenn wir den Ausgang des Mittelalters und den Beginn der Neuzeit auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehres in seiner historischen Entwicklung in den andern Staaten Europas betrachten, so ist wohl nichts natürlicher, als daß wir uns zunächst England, der Heimat des modernen

[1] Videat Soetbeer a. a. O.

Scheck- und Girowesens zuwenden; es ist dies auch das Land, in welchem der Abrechnungsverkehr in jeder Form heute am stärksten entwickelt ist, und welchem Land er, wie Adolf Wagner ganz richtig sagt, in der Lage war, einen Stempel des gesamten Geldschöpfungs- und Geldabrechnungswesens aufzudrücken, der eine ganz unverkennbare Prägung für die ganze Welt aufweist. Es kann nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle nochmals darauf zurückzukommen, wie das ganze, sukzessive Entstehen der Bank von England und ihrer Einrichtungen auf das innigste verbunden und beeinflußt war durch die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres, wie schließlich der Kampf der Currency- und Banking-Theoretiker, welcher scheinbar mit dem Siege der starren, auf Metall gegründeten Geldschöpfung endete, in erster Linie dem Umstande zu danken war, daß eben das Girowesen und der Scheck als Zahlungsmittel einer elastischen, nicht zentralisierten «Geldschöpfung» bereits einen derartigen Umfang angenommen hatten, daß von einem überragenden Einfluß der Geldschöpfung bei der zentralen Notenbank nur mit sehr großen Einschränkungen gesprochen werden konnte.[1]

Die Grundlagen des Giro- und Scheckwesens finden wir zusammen mit den Grundlagen der Banknote bereits am Ausgange des Mittelalters in den Goldschmiednoten,[2] den sogenannten goldsmith-notes, auch goldsmith-tokens genannt. Die zahllosen Kämpfe zwischen den einzelnen Teilen des britischen Reiches, den Schotten, Engländern und Irländern, die späteren Religionskriege und die Kämpfe zwischen Königtum und Republik hatten es mit sich gebracht, daß zahllose Münzprägungen einander ablösten und daß auch Verschiebungen in

[1] Vgl. hiezu auch: Kerschagl, Die Geldprobleme von heute, Duncker & Humblot, 1922 sowie L. Walras, Theorie des Geldes, übersetzt, kommentiert und eingeleitet von R. Kerschagl und St. Raditz, Fischer, Jena 1922.

[2] Vgl. hierüber insbesonders auch: Schmid, Die Agioreserve der Österreichisch-ungarischen Bank, S. 63 ff. sowie ferner Macleod, Theory and practice of Banking, London 1866 und Macleod, Principles of political economy, London 1864.

den Ausmünzungsverhältnissen eintraten, welche dem Verkehr außerordentlich hinderlich waren. Am meisten spürten dies die Goldschmiede bei der Erwerbung des benötigten Metalles und der Einschmelzung der verschiedenen Münzgattungen. Und so schufen sie denn, zuerst nur für den Verkehr untereinander, Anweisungen auf das bei ihnen in Barren erliegende Feingold und rechneten im gegenseitigen Verkehre diese Anweisungen gegeneinander ab, wobei schließlich nur der Saldo in barem Golde ausbezahlt wurde. Zu Anfang des Mittelalters spielten obendrein die Goldschmiede und ihre Zunft in England eine ähnliche Rolle, wie sie in späterer Zeit, gegen den Ausgang des Mittelalters zu, italienischen Einwanderern, vorwiegend Lombarden, zufiel, nämlich die der Treuhänder und Kapitalsaufbewahrer sowie der Durchführer von Zahlungsaufträgen und Ähnlichem, sie betrieben somit eine Art von Bankgeschäften. Allmählich machten immer weitere Kreise von Geschäftsleuten nach Möglichkeit von der Einrichtung der goldsmith-Notes Gebrauch. Die Möglichkeit, zu jeder Zeit auf diesem Wege Feinmetall zu erhalten, bei größter Sicherheit und Handlichkeit der Anweisungen, war viel zu verlockend und der Vorteil viel zu evident, als daß dies auf die Dauer hätte übersehen werden können. Und als am Ausgange des Mittelalters die Gründung der Bank of England erfolgte, war durch die goldsmith-notes bereits das Prinzip der Banknote vorgezeichnet: eine einlösliche, metallisch gedeckte Banknote mit der Bank als Abrechnungsstelle und dadurch als Kompensationszentrum der Wirtschaft.

III.

Neue und neueste Zeit.

In welcher Weise das Abrechnungswesen in England sich schließlich bis zur Gründung einer zentralen Abrechnungsstelle entwickelte, das erzählt uns eine Geschichte, die sehr verbreitet und wiederholt und kritiklos wiedergegeben, stark anekdotenhaften Charakter hat, aber doch den Vorteil aufweist, daß, wenn sie schon nicht wahr ist, doch ihre Quellen in außerordentlich frühe Zeit zurückführen und, wie sie daher schon eine Anekdote frühhistorischen Charakters ist, außerdem noch charakteristisch und gut erfunden bleibt.[1] Die Londoner Kassaboten, welche die Schecks der einzelnen Banken einzukassieren, respektive mit dem einkassierten Gelde die auf die eigene Bank ausgeschriebenen Schecks und Anweisungen zu begleichen hatten, trafen sich an einem bestimmten Platze — wie die Anekdote etwas realistisch anführt —, in einem Bierhaus im Nordwesten Londons, tauschten dort die Schecks gegenseitig aus und beglichen die Saldi mit Bargeld, so daß sie sich einen Großteil des Herumlaufens ersparten und den schließlichen Effekt, welcher sonst erst nach langwierigem Inkasso und einer Reihe von Barzahlungen und vor allem nach vielem Herumlaufen zu erzielen gewesen wäre, auf bedeutend mühelosere und weniger anstrengende Art zustande brachten. Sei dem wie immer gewesen, die Errichtung eines Londoner Clearinghouse erfolgte erst im Jahre 1775 und nahm erst mehr als zwei Menschenalter später den heutigen Umfang an, als im Jahre 1854 die großen joint-stock-banks Aufnahme fanden und im

[1] Vgl. hiezu: Schmid, Die Agioreserve der Österr.-ungar. Bank, S. 61 ff. ferner Das London Bank-, Check- und Clearinghouse System von Ernst Seyd, übersetzt von O. Sjöström, S. 24 ff.

Jahre 1858 auch das Country-Clearing für die außerhalb Londons befindlichen Banken eingeführt wurde.

Von diesem Zeitpunkt an wurden auch eine Reihe von Clearinghäusern in den Provinzstädten gegründet, so in Manchester, Birmingham etc. Auch in Schottland bildeten sich Clearinghäuser, vor allem in Edinburgh und Glasgow. In Irland organisierten in Dublin die vier irischen Zettelbanken ein Clearing, während die Privatbanken ihre Abrechnungen durch Vermittlung der Bank von England führten.

Die Londoner Clearing-Bank-Association[1] wird nicht mit Unrecht als die Bank der Banken bezeichnet und bildet eine überaus wirksame Ergänzung zu dem eigentlichen Notenbanksystem. Von welcher Bedeutung das Clearing für die Geldschöpfung und die Möglichkeit der Erhaltung einer möglichst geringen Geldmenge ist, zeigen am besten wohl die Umsätze des Clearinghouse, die im Jahre 1920 in London allein mehr als 32 Milliarden Pfund betrugen.[2] Das Clearing steht dort unter der Aufsicht eines Inspektors, welcher den einzelnen Banken für die sich ergebenden Aktiv- oder Passivsaldi Regulation house-transfert-Scheine ausstellt. Die einzelnen Saldi werden auf Konto «der regulierenden Bankiers» täglich eingetragen und schließlich über das Privat-Giro-Konto der Bank of England ausgeglichen.[3] So finden wir in England das großartige Gebilde eines bargeldlosen Zahlungsverkehres, welcher mit der Führung von Giro-Konti durch sämtliche kleinere Banken und dem Gebrauche des Schecks bei verhältnismäßig nicht allzuhohen Zahlungen im

[1] Vgl. hierüber auch: Morawetz, The Clearinghouse, Prag 1863.

[2] Allerdings sind mit der zunehmenden Auswirkung der Deflation in England im letzten Jahre (1921) die Umsätze wieder ein wenig zurückgegangen. Vgl. hiezu auch: Kerschagl, Die Geldprobleme von heute, Duncker & Humblot, 1922, S. 59 ff. sowie «The Economist» im Jänner 1922.

[3] Vgl. hierüber insbesonders: Das London Bank-, Check- und Clearinghouse System von Ernst Seyd, übersetzt von O. Sjöström, Leipzig 1874, S. 34 ff. sowie R. Koch, Über Giro-Verkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel, Berlin 1878 und Hartley Withers, The Meaning of Money, übersetzt von Dr. Hans Patzauer, Fischer, Jena 1911.

täglichen Leben im Zusammenhange steht, welcher in einem Abrechnungsverkehre wieder dieser Banken untereinander im Clearinghouse eine organische Fortsetzung und schließlich im Kontenausgleich bei der Bank of England einen zweckmäßigen und zuverlässigen Abschluß findet. Diese Vorgänge haben auch dem englischen Wirtschaftsleben und dem Finanzwesen unauslöschliche Merkmale aufgeprägt und auch hoch einzuschätzende Vorteile gebracht. Nicht mit Unrecht urteilt darüber Ernst Seyd (Das London Bank-, Check- und Clearinghouse System, übersetzt von Otto Sjöström, Leipzig 1874): «Das System der Regulierung macht . . . das bare Geld zum großen Teile überflüssig, und da es die Stelle des Geldes ersetzt, so trägt es dazu bei, dasselbe in gewöhnlichen, ruhigen Zeiten billiger zu machen (S. 37 ff.). England braucht verhältnismäßig weniger «Geld» als andere Länder, eben weil sein Bankwesen den größten Teil des nötigen Geldes ersetzt (S. 83 ff.).»

Die Ausbildung des bargeldlosen Zahlungsverkehres in dem Tochterlande Englands, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist ebenfalls eine ganz außerordentliche. Bekanntlich hat auch hier die starke Entwicklung des Privatscheck- und Girowesens und der allgemeine Gebrauch des Schecks im täglichen Zahlungsverkehre eine Geldschöpfung ermöglicht, welche sich auch nach der Währungsreform von 1908 innerhalb der allerengsten Grenzen der Möglichheit halten konnte.[1] Im Jahre 1853 wurde das Clearing-house von New York gegründet, welches sowohl das Geld- als auch das Effektenclearing in sich vereinigte und seit diesem Zeitpunkte haben sich die Clearinghäuser in den Vereinigten Staaten auf weit über hundert vermehrt. Als die hervorragendsten müssen die Clearing-houses von New York, Philadelphia, Boston, Chicago und Saint Louis gelten. Im Jahre 1892 wurde ein eigenes Börsen-Arrangement für den Verkehr in den wichtig-

[1] Vgl. hiezu auch: Patzauer; die Reform der amerikanischen Notenbanken, Duncker & Humblot 1910.

sten Effekten getroffen und auf diese Weise das Geldclearing von einem Großteil des Effekten-Clearings getrennt, was eine wesentliche Entlastung mit sich brachte.[1] Der systematische Ausbau und die systematische Intensivierung des bargeldlosen Zahlungsverkehres hat auch Amerika als einziges Land neben England abgesehen von den wirtschaftlichen Voraussetzungen in die Lage versetzt, das technische Problem der Deflation mit Erfolg und Energie in Angriff zu nehmen. Der Notenumlauf, welcher Ende September 1920 noch ungefähr 3·4 Milliarden Dollar betrug, konnte innerhalb eines Jahres um nahezu eine Milliarde, auf ca. 2·6 Milliarden, abgebaut werden.

Die Dominions haben gleichfalls einen regen Scheck- und Abrechnungsverkehr nach dem Beispiele des Mutterlandes seit vielen Jahren eingeführt. Hier mag es genügen, kurz zu erwähnen, daß Kanada — wohl auch unter dem Einfluß der Vereinigten Staaten, — die dortigen Einrichtungen einer Abrechnungsstelle in großem Umfange nachgeahmt hat und daß auch Australien schon im Jahre 1867 in Melbourne ein Clearing-house errichtete, welchem im Jahre 1895 ein zweites in Sidney folgte.

Auf dem Kontinent wurde das englische Beispiel zunächst nicht in sehr bedeutendem Umfange nachgeahmt. Speziell, was Frankreich anbelangt, so hat sich dort der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht sehr stark entwickelt. Es regelten zwar die beiden Scheckgesetze vom 14. Juni 1865 und vom 19. Feber 1874 die zahlungstechnische und rechtliche Seite der Frage und im Jahre 1872 kam es auch zur Gründung einer Chambre de Compensation des banquiers in Paris, welcher zunächst 12 Banken beitraten; die Chambre de Compensation hat sich zwar bis jetzt erhalten, nachdem bei ihrer Gründung auch die technische Regelung der Frage der 1½ Milliarden Schulden des Staates an die Banque de France eine große Rolle gespielt hatte — ja es hat sich der Verkehr mit der fortschreitenden Entwicklung des Bankwesens in Frankreich und speziell der Intensivierung des Verkehrs im Inlande beträchtlich gesteigert, aber zu einer sehr weitgehenden Einbürgerung des Schecks und Abrechnungswesens ist es eigentlich in Frankreich nicht gekommen.

[1] Vgl. hierüber auch den zitierten Artikel R. Kochs im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften».

Als Kuriosum wäre noch die «Caisse de liquidation des affaires en Marchandises» in Le Hâvre zu erwähnen, welche im Jahre 1882 mit einem Kapital von 6 Millionen Francs gegründet wurde und den Rechnungsausgleich speziell beim Import überseeischer Waren besorgt. (Vgl. hiezu auch Bossi, Le Stanze di Compensazione, pg. 79 ff.)

Was Italien anbelangt, so waren für den starken Gebrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehres zunächst nach der Gründung des Reiches wohl keineswegs günstige Voraussetzungen gegeben; die starke Inflationierung mit dem bedeutenden Notenüberfluß ließ den Gedanken an die Ökonomie der Zahlungen nur schwer aufkommen. Die Banca d'Italia führte zwar neben ihren «Conti correnti ad interesse» ausgesprochene Giro-Konti, die «Conti disponibili», aber es wurde zunächst nicht sehr viel Gebrauch davon gemacht und auch die Schaffung der «Vaglia cambiari», Bankanweisungen, welche bei den neuen Hauptanstalten und bei den Filialen der Banca d'Italia zur Einlösung gelangen konnten, änderte nichts an der Sachlage und diese fanden keine übermäßige Verbreitung (in neuester Zeit haben wir ja in Österreich mit den à vista-Kassenscheinen ganz ähnliche Erfahrungen gemacht). Im Gesetze betreffend die Abschaffung des Zwangskurses der Noten vom Jahre 1881 wurde auch die Einführung von Stanze di Compensazione,[1] Abrechnungsstellen für den Handelsverkehr vorgesehen und von der Regierung damit zunächst die Handelskammer betraut; die erste Zeit hindurch trugen diese Abrechnungsstellen, wie sich aus ihrer ganzen Konstruktion ergab,

[1] Vgl. hierüber insbesonders: Prof. Mario Bossi: Le Stanze di Compensazione in Italia e all' Estero, Milano 1913 sowie C. Rossi: Delle Stanze di Compensazione, Roma 1881.

mehr den Charakter von Abrechnungsstellen im Geschäfts- und Handels- als im eigentlichen Bankverkehre. Die allmähliche Entwicklung dieser Abrechnungsstellen brachte es mit sich, daß außer in Rom sich auch noch in sechs anderen großen Städten solche bildeten, deren Umsatz sich in den letzten Jahren vor dem Kriege gegenüber dem Jahre 1906 mehr als verdoppelt hat. Speziell während des Krieges wurden Maßnahmen getroffen, um den Abrechnungs- und bargeldlosen Verkehr zu fördern, da man darin mit Recht ein Mittel zur Abschwächung der Inflation erblickte. Man scheint zwar damit den Gebrauch von Schecks auch bei kleineren Summen im Bankverkehr wesentlich gefördert zu haben, doch wird vom gekreuzten Scheck, mit dem eigentlichen Ziel der Abrechnung kein übermäßiger Gebrauch gemacht.

Von den kleineren Staaten möchte ich, bevor wir zu einem Hauptobjekte unserer nächsten Betrachtung, zu Deutschland und der Österreichisch-ungarischen Monarchie sowie Deutschösterreich übergehen nur noch erwähnen, daß auch Belgien durch das Scheckgesetz vom 20. Juni 1873 die juridischen Grundlagen für die Entwicklung des Scheckwesens gelegt hat. Im Jahre 1908 wurde die erste Abrechnungsstelle für den Zwischenbankverkehr geschaffen und auch die Nationalbank hat bei allen Filialen Giro-Konten und einen Scheckverkehr eingeführt. Die Anzahl der Mitglieder der Banken-Abrechnungsstelle hat sich von 13 bei der Gründung nunmehr auf mehr als das Doppelte erhöht. Desgleichen hat in der Schweiz die Nationalbank die Errichtung von Girokonten und die Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehres in wesentlichem Ausmaße zu fördern versucht. Im Jahre 1906 ist es auch zur Errichtung einer Postsparkassa gekommen. Speziell mit dem Anwachsen der Bedeutung der Schweiz als Zahlungszentrum während des Krieges ist eine bedeutende Förderung des Giro- und Scheckverkehres wahrzunehmen gewesen. In letzter Zeit allerdings macht sich wieder das Anwachsen verzinslicher und nur innerhalb längerer Termine kündbarer Ein-

lagen gegenüber dem dem reinen Zahlungsverkehre dienenden Giro-Konto bemerkbar.

Was die Schweiz anbelangt, so wäre schließlich noch zu bemerken, daß seit den Neunzigerjahren die Errichtung von Abrechnungsstellen in großem Umfange eingesetzt hat. Im Jahre 1891 wurde die Abrechnungsstelle Zürich, 1902 Genf, 1904 Bern, 1907 Basel und St. Gallen, 1908 Lausanne gegründet. Hinsichtlich der während des Krieges getroffenen Maßnahmen möchte ich noch anführen, daß, als sich die ersten Zeichen einer Zunahme der Notenmenge bemerkbar machten, als mit 30. Juli 1914 die National-Bank von der Bareinlösung enthoben und die Ausgabe neuer Noten angeordnet wurde, als auch auf Grund der auszugebenden Bundeskassenscheine Noten ausgegeben wurden und so eine weitere Inflationierung erfolgte, als schließlich am 9. September mit der Gründung der Darlehenskasse und der Verleihung der legal-tender-Qualität an die Darlehenskassenscheine eine große Inflationierung in Betracht gezogen werden mußte, da setzte man alle Hebel in Bewegung, um durch eine möglichste Verstärkung des bargeldlosen Zahlungsverkehres sowohl die weitere Inflationierung ein wenig einzudämmen als auch von den bereits ausgegebenen Mengen neuer Zahlungsmittel möglichst große Teile auf Girokonto zu binden. Während der ersten Jahre des Krieges war der Erfolg dieser Politik ein ganz außerordentlich großer; der Perzentsatz des Anwachsens der Giroguthaben bewegte sich bedeutend über dem Perzentsatz der zunehmenden Inflation. Seit dem Friedensschluß allerdings ist ein gleich günstiges Fortschreiten kaum mehr zu beobachten.

Was Deutschland anbetrifft, so haben wir bereits angeführt, daß in der Hamburger Girobank eine wesentliche Grundinstitution für den bargeldlosen Zahlungsverkehr entstanden war; zwei Jahre nach ihrer Gründung, im Jahre 1621, war die Nürnberger Giro-Bank entstanden, die sich allerdings nur einer wesentlich kürzeren Lebensdauer erfreute. Speziell bei der Nürnberger Giro-Bank scheint das allmähliche Hervor-

gehen aus den Waren- und den Wechselmessen außerordentlich nahezuliegen. Mit dem Sinken der Bedeutung der mittelalterlichen Städte in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht sank allerdings auch Schritt für Schritt ihre Bedeutung als Zentrum überhaupt und als Zentrum des Fortschrittes in bezug auf den Zahlungsverkehr.

Erst Friedrich der Große nahm den Gedanken der Wichtigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehres wieder in größerem Umfang auf.[1] Im Jahre 1765 wurde die «Königliche Giro- und Lehnbank» in Berlin gegründet; im Jahre 1766 eine ähnliche Institution in Breslau, die allerdings schon nach wenigen Jahren wieder verschwand. Im Jahre 1824 wurde der Berliner Cassen-Verein gegründet und damit schien auch das Interesse für den weiteren Ausbau des bargeldlosen Zahlungsverkehres in stärkerem Maße wieder erwacht. Die wirtschaftliche Erholung Deutschlands nach den napoleonischen Kriegen verstärkte das Bestreben nach einer Intensivierung des Zahlungsverkehres und im Jahre 1834 wurden in Berlin und Breslau wieder Zentralstellen des Giroverkehres eröffnet. Im Jahre 1837 geschah das gleiche in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg. Im gleichen Jahre wurde auch ein wichtiger Schritt getan, der umso bemerkenswerter erscheint, als — wohl ganz im Gegensatze zu den Zeiten, die wir heute durchleben — die rein fiskalischen Interessen ganz berechtigterweise den Forderungen der Volks- und Finanzwirtschaft in beträchtlichem Maße hintangesetzt wurden; in diesem Jahre nämlich erfolgte die Aufhebung aller Gebühren beim Scheck- und Abrechnungsverkehr. Im Jahre 1838 wurde die Einführung der «Giroquittungen» getroffen, welche bis zu sechs Monaten Lauffähigkeit besaßen, sich aber nicht sehr lang erhielten. Im Jahre 1841 erhielt die Königliche Bank in Berlin das sogenannte «Acceptationsrecht»; es handelt sich hier gewissermaßen um einen Vorläufer des akzeptierten Schecks. Knapp nach Beendigung des

[1] Vgl. hierüber auch den Artikel von R. Koch im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften».

deutsch-französischen Krieges wurden neue Giro-Zentralen in Berlin, Danzig und Mühlhausen im Elsaß gegründet.

Das Jahr 1876 ist ja wohl allbekannt als das Jahr der Umwandlung der Preußischen Bank in die Deutsche Reichsbank, respektive der Durchführung der hiefür bereits getroffenen vorbereitenden Maßnahmen. Wir haben an anderer Stelle bemerkt, daß bei dieser Gelegenheit auch die Hamburger Girobank in der Deutschen Reichsbank aufging.[1] Auch hier war, wie in England, die starre Kontingentierung der Noten und die auf diese Weise erzielte geringe Anpassungsfähigkeit der unmittelbar von der Zentralstelle ausgehenden Geldschöpfung an die Bedürfnisse des Verkehrs mit einer der Hauptgründe für die Weiterentwicklung des Girowesens. Gleichzeitig mit der Gründung der Reichsbank war auch die Errichtung ausgedehnter Scheck- und Giroeinrichtungen bei derselben, verbunden mit der sogenannten «Platzverrechnung», sowie die Errichtung von Abrechnungsstellen für weitere Gebiete des Reiches getroffen worden. — Wir haben bereits erwähnt, daß im Jahre 1824 die Gründung der «Bank des Berliner Cassen-Vereines» als Zentralstelle des Abrechnungsverkehres der Berliner Banken untereinander erfolgte; mit der Ausbildung der Reichsbank erfolgte auch, in ähnlicher Weise wie bei der Bank of England, die systematische Einführung des Saldoausgleiches von seiten der einzelnen Mitglieder über die Girokonten bei der Reichsbank.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hatte in der letzten Zeit im Deutschen Reiche außerordentlich an Ausdehnung gewonnen und vielfache Förderung erfahren; vor allem wirkte es außerordentlich günstig, daß, nachdem einmal weite Kreise die Vorteile dieser Einrichtung erkannten, im Geiste des selbsttätigen Anpackens und der Selbsthilfe die Schaffung immer neuer Giroverbände und die Verschmelzung bereits vorhandener kleiner zu einem größeren lebhafte Fortschritte machte. Ins-

[1] Vgl. hierüber auch: R. Hartung, Der Check- und Giro-Verkehr der Deutschen Reichsbank, Berlin 1880, S. 15ff. sowie S. 40ff.

besondere erfuhr die juridische Seite dieser Organisationen und ihre Regelung eine große Förderung durch das Zwecksverbandgesetz im Jahre 1911, welches die Entstehung zahlreicher Girolandesverbände und anderer derartiger Verbände in Deutschland zur Folge hatte. Insbesondere waren es Kommunalverbände, welche das Abrechnungswesen förderten, sowie auch nach Möglichkeit in enge Verbindung mit dem Steuerwesen brachten. Die Gründung eines «Deutschen Zentralgiroverbandes» bot die Vorteile einer starken Zentralisierung der gesamten Organisationen.

Es wäre schließlich noch zu bemerken, daß durch das Gesetz vom 31. August 1916 R.-G.-Bl. Nr. 325 die Grundlagen für den Gebrauch des akzeptierten Schecks bei der Reichsbank gelegt wurden, welche Einrichtung zunächst sicherlich eine Förderung des Scheckwesens zur Folge hatte; hinsichtlich des Akzeptationsrechtes der privaten Institute, welche Girokonten führen, sind bis nun gesetzgeberische Maßnahmen im Deutschen Reiche nicht erflossen.

IV.

Giroverkehr und Abrechnungswesen in Österreich und Ungarn.

Was Österreich anbelangt, so finden wir bereits im Jahre 1763 und im Jahre 1802 zwei Gesetze über «Anweisungen bei einem tertio-paraten Gelde»,[1] welche die Möglichkeit für die Schaffung und Benützung eines Namens- wie eines Inhaberschecks ausbauten. Nach der Gründung der Österreichisch-ungarischen Bank, beziehungsweise der Nationalbank machte sich zunächst keine sehr starke Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres bemerkbar. Auch hier, wie in England und Deutschland, führte die Drosselung des Umlaufes zur besseren Ausnützung der vorhandenen Zahlungsmittel und zur Intensivierung der Zahlung durch bargeldsparende Maßnahmen. Als im Jahre 1887 die Einführung der 5%igen Notensteuer für das Exkontingent der Noten der Österreichisch-ungarischen Bank erfolgte, da waren die finanztechnischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die im Jahre 1888 bereits erfolgende Einführung des Giroverkehres bei allen Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in hohem Ausmaße gegeben.[2] Die Zunahme der Ausnützung dieser Einrichtung war zunächst eine rapide. Bereits im zweiten Jahre betrugen die Einlagen das Dreifache des ersten, nach 20 Jahren das 70fache des ersten Jahres. Im Jahre 1898 wurden die Konti der Finanzverwaltung bei der Österreichisch-ungarischen Bank eröffnet und somit die Grundlagen für die Leistung eines Großteils der Zahlungen der

[1] Auch zitiert in dem Artikel von R. Koch im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften» S. 15 ff.

[2] Vgl. hierüber auch: Hanausek, Der Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank, Wien 1889, sowie: Bubenik, Die Technik des Giro-Verkehrs bei der österreichisch-ungarischen Bank, Wien 1888.

Staatsverwaltung über die Girokonti auf bargeldsparendem Wege gelegt. Im Jahre 1900 trat schließlich auch die Post und die ungarische Finanzverwaltung dem bargeldlosen Zahlungsverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank bei. Nicht unerwähnt darf auch die große Enquête in Wien im Jahre 1894 bleiben; hier war es besonders interessant, daß einzelne Experten eine prinzipiell durchaus ablehnende Haltung gegen die Einführung des akzeptierten Schecks zur Schau trugen. Nichtsdestoweniger ist für die Österreichisch-ungarische Bank dennoch die einzige Möglichkeit — bis nun der erste Fall — einer gesetzlichen Regelung des akzeptierten Schecks für Österreich und seiner Rechtsstellung durch die Verordnung vom 26. Oktober 1918 gegeben worden.[1]

Eine interessante Erscheinung bildet auch die vorübergehende Einführung sogenannter «vidierter Schecks» während des Weltkrieges in einzelnen Gebieten der ehemaligen Monarchie. Durch das Moratorium bei Kriegsausbruch waren die Guthabungen des Saazer Hopfenhandels bei den Kreditinstituten gebunden und es bestand die Gefahr, daß der deutsche Hopfenhandel, den keine derartigen Moratoriumsbeschränkungen hinderten, dem einheimischen österreichischen Hopfenhandel im Einkauf hätte zuvorkommen können. Die Direktion der Filiale der Böhmischen Unionbank in Saaz organisierte daher in Übereinstimmung mit den anderen Geldinstituten einen bargeldlosen Zahlungsverkehr: Die Hopfenhändler stellten Schecks in runden Beträgen auf ihre Banken aus und diese versahen jeden Scheck mit ihrem Visum als Zeichen, daß volle Deckung desselben vorhanden sei. Die Sparkassen, bei denen die Hopfenproduzenten entsprechende Einlagen hatten, honorierten nun solche vidierte Schecks, belasteten die betreffende Bank Valuta per Einlösungstag und schrieben ihren Kommittenten den Betrag gut. Durch diese

[1] Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 26. Oktober 1918 über die Bestätigung von Schecks durch die Österreichisch-ungarische Bank. Nr. 382, R.-G.-Bl. v, 1918 CLXXXIX. Stück.

Einrichtung, welche viel Ähnlichkeit mit einem bestätigten Verrechnungsscheck hat, wurde der ganze Zahlungsverkehr beim Verkauf der Ernte klaglos und reibungslos abgewickelt. (Näheres darüber siehe in der Arbeit von Dr. Max Sokal: Hat der bargeldlose Zahlungsverkehr eine mehr als technische Bedeutung? in den «Mitteilungen der Stelle zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehres», Heft Nr. 2, März 1917, S. 19 ff).

Ein überaus wichtiges Kapitel in der Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehres und seiner Förderung auf dem Gebiete der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie bildet die Gründung der beiden Postsparkassen, deren Aufgabe, abgesehen von der Anleitung der Bevölkerung zur Spartätigkeit, auch dort, wo der Umfang der Ausnützung zahlungstechnischer Fortschritte von Natur aus nur ein bescheidener sein konnte, darin gelegen war, Verbesserungen und Erleichterungen technischer Natur im Zahlungswesen durchzuführen; es war dies naturgemäß eine Aufgabe, bei welcher die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres und sein eigentlicher Ausbau eine überragende Rolle spielte. Im Jahre 1884 wurde die österreichische Postsparkassa gegründet und mit Gesetz vom 9. November 1887 R.-G.-Bl. 133 der Giroverkehr der Postsparkassa eingeführt und geregelt. Ungarn folgte dem Beispiele mit der Errichtung einer Postsparkassa erst im Jahre 1889 durch den Gesetzartikel 34 von 1889.[1] An dieser Stelle sei auch des Kuriosums gedacht, daß genau 30 Jahre später unter der Herrschaft der Bolschewiken in Ungarn es gerade die ungarische Postsparkassa war, welche in ein Noten-Emissions-Institut umgewandelt wurde und in dieser ihrem ursprünglichen Zwecke geradezu diametral entgegenstehenden Verwendung mehrere Jahre verbleiben sollte.[2] Auch heute, nach er-

[1] Über den damaligen Stand des Scheckwesens in Ungarn sowie die Entwicklung desselben in den nächsten Jahren finden wir interessante Ausführungen in: Juhász, Chek és folyószámlák, Budapest 1898.

[2] Vide Näheres darüber bei Kerschagl, Die Währungstrennung in den Nationalstaaten, Manz, Wien 1920.

folgter Gründung des kgl. ungarischen Noteninstitutes, bildet das «Postsparkassegeld» noch immer einen nicht unbedeutenden Teil des ungarischen Geldumlaufes.

Bereits im Jahre 1864 war bei der österreichischen National-Bank der sogenannte «Saldosaal der privilegierten österreichischen Nationalbank» gegründet worden,[1] ein Abrechnungsverkehr für Schecks, fällige Anweisungen und Wechsel für die damaligen Großbanken, welchem die Credit-Anstalt, die Escompte-Gesellschaft und die Anglo-Österreichische Bank angehörten. Am 26. Feber 1872 wurde die Anzeige an die Statthalterei erstattet, daß sich hieraus unter dem Namen «Saldierungsverein» eine neue größere Abrechnungsgemeinschaft gebildet habe. Als neue Mitglieder waren die Union-Bank, die Verkehrsbank, die Vereinsbank, die Franco-österreichische Bank, die Wiener Handelsbank und die Österreichisch-ungarische Bank hinzugekommen. Am 25. Feber 1873, an einem Sonntage, vormittags um 10 Uhr, hatte unter dem berühmten Generalsekretär Luccam die erste Sitzung der neuen Vereinigung stattgefunden. Im Jahre 1888 wurden die neuen Statuten des Saldierungsvereines geschaffen, welche der Hauptsache nach bis heute unverändert geblieben sind. Als wichtige Bestimmung wäre daraus hervorzuheben, daß gemäß § 2 alle Mitgliedsbanken ein Girokonto bei der Österreichisch-ungarischen Bank haben mußten. Gemäß § 13 hat die Abrechnung aller an diesem Tage fälligen, ihnen gegen die übrigen Mitglieder des Vereines zustehenden Ansprüche und obliegenden Zahlungsverpflichtungen durch die Vertreter der einzelnen Mitgliedsbanken unter Leitung des Kontrollors des Saldierungsvereines täglich mit Ausnahme von Samstag zu erfolgen. Gemäß § 15 erfolgt diese Abrechnung unmittelbar zwischen den Beteiligten, der Saldoausgleich erfolgt über die verschiedenen Girokonti bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Seit der

[1] Die hier angeführten Daten sind in den bezüglichen archivierten Aufzeichnungen des Saldierungsvereines, bezw. der Österr.-ungar. Bank entnommen.

Gründung des Saldierungsvereines sind eine Reihe neuer Mitglieder eingetreten und einige der alten ausgeschieden. An dieser Stelle soll nur der im Jahre 1898 erfolgte Beitritt der Postsparkassa Erwähnung finden, wodurch gewissermaßen der Ring der Anstalten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs geschlossen und lückenlos vollendet wurde. Im Jahre 1895 erfolgte die Gründung von Saldierungsvereinen in Brünn und Prag, später in Lemberg und Krakau. Auch Budapest kennt eine ähnliche Einrichtung.

Eine der bedeutendsten Gründungen auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungs- und Abrechnungsverkehres, sowohl was die Abrechnung des Geld- als des Effektenhandels auf kompensatorischem Wege anbelangt, war die im Jahre 1872 erfolgte Gründung des Wiener Giro- und Cassen-Vereines. Am 4. März 1872 fand die konstituierende Generalversammlung unter dem Vorsitze des Präsidenten Salomon Brandeis-Weickerstein statt. Am 16. August 1873 wurde der Wiener Giro- und Cassen-Verein das offizielle Organ der Wiener Börse für die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte und unterhält zu diesem Zwecke im Börsengebäude ein Arrangementbüro. Seit 1892, dem Jahre der Einführung des Effektenumsatzsteuergesetzes besorgt das Institut auch die Berechnung, Einhebung und Abfuhr der Effektenumsatzsteuer für alle im Börsenarrangement getätigten Effektenumsätze, gleich wie für die im Rahmen der eigenen Effektenabteilung getätigten. Im Jahre 1899 wurde dem Wiener Giro- und Cassen-Verein die Funktion einer Abrechnungsstelle der späteren Öster.-ungar. Eisenbahnverwaltungen übertragen; im Jahre 1918 wurde diese Funktion auch auf die Verrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Mitgliedern des Vereines der deutschen Eisenbahnverwaltungen ausgedehnt. Auch der Umfang der Geschäftstätigkeit des Wiener Giro- und Cassen-Vereines ist von den verschiedenen Krisen und Erschütterungen von Volks- und Finanzwirtschaft nicht unberührt geblieben. Die Krisen von 1873, 1882, 1895/96 sind natürlich nicht spurlos an dem Ge-

schäftsumfange vorübergegangen, desgleichen die Zeit der Sperrung der Börse von 1914—1917. Auch die zunehmende Inflation und Geldentwertung haben in den Umsatzziffern beredten Ausdruck gefunden; immerhin muß konstatiert werden, daß der Umfang der Tätigkeit auch in Anbetracht der durch die Inflation aufgeblühten Ziffern außerordentliche Fortschritte erkennen läßt. Das Jahr 1920 weist über 8 Millionen arrangierter Schlüsse, das Jahr 1921 annähernd 600 Milliarden Umsatz auf.

Wie das Londoner Clearing gewissermaßen die Bank der Banken darstellt, so ist der Wiener Giro- und Cassen-Verein die Geschäftsausgleichsbank aller Wiener Banken; er ist aber außerdem noch die Buchhaltung und Kontrollbuchhaltung des Zahlungs- und Effektenverkehrs für die überwiegende Mehrzahl der Wiener Finanzinstitute. Nicht nur der reine Zahlungsverkehr, sondern ganz speziell auch der Effektenverkehr haben hier ein Kompensationszentrum gefunden, dessen Bedeutung durch ein überaus sinnreiches System des Effekten-Clearings, welches Stücke-Abrechnung und Valuta-Abrechnung gleichzeitig in ökonomischester Weise ermöglicht, und welches im Laufe der Jahre sich immer mehr seiner technischen Vollendung genähert hat, noch erheblich gestiegen ist. Besonders erwähnenswert ist noch das Vorhandensein eines Effekten-Girodepots und der ungemein bedeutungsvollen Möglichkeit, Dispositionen über dieses Depot mittels eines Effektenschecks vorzunehmen. Stückeumsatz und Bargeldumsatz sind demnach durch einen weitgehendst ausgebauten Kompensationsmechanismus auf ein Minimum reduziert.

Zu erwähnen wäre auch noch das Bestehen eines Devisen- und Valuten-Clearings bei der Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Devisenzentrale); das Bestehen einer solchen Einrichtung bildet eine wertvolle Ergänzung des Kompensationsmechanismus der Finanzinstitute und es ist wohl zu erwarten, daß auch im Falle einer Umorganisation, bezw. definitiven Regelung des Notenbankorganismus und der mit

der exodromischen Politik betrauten Stellen für Deutschösterreich eine analoge Einrichtung geschaffen wird, um speziell den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln technisch wesentlich zu erleichtern.

Im Jahre 1894 erfolgte die Gründung des «Budapester Giro- und Cassen-Vereines» in Form einer Aktiengesellschaft, nachdem bereits im Jahre 1888 der damalige Sekretär der Österreichisch-ungarischen Bank Leonhardt und der damalige Gouverneur Moser mit allem Nachdruck für die Gründung eines solchen eingetreten waren, jedoch dieselbe zu diesem Zeitpunkte nicht durchzusetzen vermocht hatten.

Wir haben am Schlusse unserer Ausführungen eine Übersicht über die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres und Abrechnungsverkehres auf dem Boden der Österreichisch-ungarischen Monarchie gegeben, eine Entwicklung, welche insbesondere in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts eine äußerst rege und vielversprechende gewesen ist. Eine wesentliche Unterstützung dieser Entwicklung wäre es gewesen, wenn diese Einrichtungen überall das nötige Verständnis und die nötige Unterstützung gefunden hätten. Die «Stelle zur Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehres», welche zufolge Beschlusses der Wiener Handels- und Gewerbekammer in der Plenarversammlung vom 26. Oktober 1916 auf Anregung von Reg.-Rat Dr. Wilhelm Becker und Dr. Max Sokal geschaffen wurde und die von derselben ausgegebenen Mitteilungen sind eines sanften und schmerzlosen Todes verblichen; dies geschah trotz aller Anstrengungen der beteiligten Kreise, trotz der Mitarbeit von einer Anzahl hervorragender Köpfe und zu einer Zeit, als in Deutschland ein ganz enormer Ausbau des statistischen Departements der Reichsbank erfolgte[1] und in der in Verbindung mit der Reichsbank von Otto Schoele herausgegebenen periodischen Zeitschrift «Der

[1] Vgl. hiezu auch: Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1919. Auf Veranlassung der Berliner Abrechnungsstelle bearbeitet in der Statischen Abteilung der Reichsbank. Berlin 1920.

Zahlungsverkehr» bedeutende, wertvolle und erfolgreiche Arbeit geleistet und großzügige und wirksame Propaganda betrieben wurde. So fanden hier, trotz aller Angleichungstaktik, gerade auf dem so eminent wichtigen Gebiete der Ausgestaltung der Zahlungstechnik dem deutschen Fortschritt analoge Bestrebungen in Österreich nicht das gleiche Ausmaß von Verständnis, Gegenliebe und Unterstützung. Am wenigsten ist dies in allerletzter Zeit der Fall gewesen, ganz besonders von Seiten der gesetzgebenden Körperschaften, wo die Not der Staatsfinanzen die fiskalischen Interessen immer vor allem andern in den Vordergrund geschoben hat und eine Reihe anderer wichtiger Momente häufig vernachlässigt wurde. Es sei hier nur kurz des Steuervoreinzahlungsgesetzes gedacht, in welchem die Vorteile aus der Voreinzahlung demjenigen, welcher mit Scheck zahlte, nur dann gewährt erschienen, wenn die Gutschrift des Betrages, respektive das Inkasso des Schecks bereits unter allen Umständen vor dem Ablauf der Frist für die Einzahlungen erfolgt war, ein Umstand, welcher bei der Überlastung des Postsparkassen-Amtes und der häufig erfolgenden verspäteten Gutschrift die peinlichsten Folgen für denjenigen haben konnte, welcher mit dem Scheck zahlte. Auf eine Reihe derartiger ähnlicher Maßnahmen einzugehen ist hier nicht der Platz, nur auf den schwersten Schlag gegen die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres möchte ich hinweisen, auf das Gesetz über die sogenannte Bankenumsatzsteuer,[1] welches alle buchmäßig durchgeführten Umsätze unter eine allerdings nicht sehr hohe, aber doch sehr empfindliche Steuer stellt, welche auf diese Weise für Barzahlungen eine Prämie schafft, den buchmäßigen Abrechnungsverkehr gewissermaßen strafweise belastet, die Bündel schmierigen Papiergeldes in den Kassen und Brieftaschen, in den Kästen und Taschen auf Neue vermehrt und die technische Frage der Möglichkeit des Notendruckes bei fortgehender Inflation auf das äußerste verschärft

[1] Bundesgesetz vom 20. Dezember 1921 über die Besteuerung des Geldumsatzes der Kreditunternehmungen (Bankenumsatzsteuergesetz) § 1 u. 2.

und erschwert hat. Gleichzeitig sind durch dieses Gesetz die Kontrollen im Abrechnungsverkehr und die vielen rein buchhalterischen und kontrollmäßigen Konti auf das äußerste belastet und erschwert worden und damit wurde eine der wichtigsten Voraussetzungen des bargeldlosen Zahlungsverkehres, die erhöhte Sicherheit und Zuverlässigkeit, empfindlich getroffen.

Es bleibt nur die Hoffnung, daß auch diese Erscheinungen nur vorübergehende sind, daß die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres auch in der neuen Republik Österreich wieder in aufsteigender Linie erfolgen wird; denn schließlich ist mit der Entwicklung der Kreditwirtschaft die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehres als einer ihrer wichtigsten Bestandteile, wesentlich und eng verknüpft. Und unbefangenere Geschlechter, welchen die Not des Augenblicks den freien Blick in die weitere Gegenwart und die Zukunft nicht trübt, werden den sich bietenden Vorteilen der Ökonomie der Zahlung, der Intensivierung der Kompensation und den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen der Kreditwirtschaft, wie des bargeldlosen Zahlungverkehres im besonderen, ihre Augen auf die Dauer nicht verschließen können. Denn hier gilt, was Hildebrand von der Kreditwirtschaft im allgemeinen sagt,[1] noch ganz besonders in bezug auf die Erscheinungsformen des Abrechnungswesens und des Scheckverkehres: «Die Kreditwirtschaft verbindet die Menschen wieder durch geistige und sittliche Bande, sie vereinigt die größte Beweglichkeit mit der inneren Festigkeit, sie verallgemeinert die Kapital-Kräfte der Nation . . .»

[1] B. Hildebrand: Natural-, Geld- und Creditwirtschaft, Hildebrands Jahrbuch, II. Bd., Jena 1864, S. 22 ff.

Literaturverzeichnis.

Aus der ungemein großen Masse der einschlägigen Literatur erfahren im nachfolgenden nur jene Werke eine Anführung, die in vorstehender Arbeit zur Verwendung, beziehungsweise Berücksichtigung gelangten:

Aug. Arnaune: La monnaie, le crédit et le change. Paris, 1901.

Barta: Die Österreichische Postsparkasse. Wien, 1909.

Friedr. Bendixen: Das Wesen des Geldes. III. Aufl. München und Leipzig, 1912. (D. u. H.)
— Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München und Leipzig, 1916. (D. u. H.) I. Aufl.

Mario Bossi: Le stanze de compensazione in Italia e all' Estero. Milano, 1913.

Franz Bubenik: Die Technik des Giroverkehres bei der Österr.=ung. Bank Wien, 1888.

Buff: Der Checkverkehr in Deutschland. München, 1907.

Canstein: Check, Wechsel und deren Deckung. Berlin, 1890.
— Der Check nach dem österr. Gesetz vom 3. IV. 1906. Berlin, 1906.

G. Cohn: Zur Geschichte des Checks: Bernheft und Cohns Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 1. Stuttgart, 1878.

Cicero: Verschiedene Reden.

Conrad: Handbuch des Deutschen Scheckrechtes. Stuttgart, 1908.

Digesten.

Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger. Jena, 1912.

Fick: Die Checkgesetzgebung auf dem Kontinent. Zürich, 1897.

Funk: Material zu einem Checkgesetzentwurf. Wien, 1880.

Grenfell and Hunt: The Oxyrhynchus Papirus. London, 1898—1908.

Josef Gruntzel: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. III. Aufl. Wien und Leipzig, 1916.
— Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz. Leipzig, 1895.

R. Hartung: Der Check= und Giro=Verkehr der Deutschen Reichsbank. Berlin, 1880.

Gustav Hanausek: Der Check im Giro=Verkehr der Österr.=ung. Bank.

Otto Heyn: Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens. Berlin, 1900.
— Zur Valutafrage. (D. u. H.) München und Leipzig, 1920.

Bruno Hildebrand: Natural=, Geld= und Creditwirtschaft. Hildebrands Jahrb., II. Bd. Jena, 1864.

Theodor Horowitz: Die Valutapolitik Englands während des Krieges 1914—1918. Belgrad, 1920.

Hruska: Das Abrechnungsverfahren im Wr. Saldierungs=Verein. Wien, 1898.

Juhász: Chek és Folyószámlák. Budapest, 1898.

Kahlenbeck: Der Check. Leipzig, 1890.

Kanitz: Die Technik des Giroverkehrs. Wien, 1896.

Richard Kerschagl: Die Währungstrennung in den Nationalstaaten. Wien, Manz, 1920.
— Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft. I. Aufl. Wien, 1921.
— Die Geldprobleme von heute. München und Leipzig (D. u. H.), 1922.

G. F. Knapp: Staatliche Theorie des Geldes. III. Aufl. München und Leipzig (D. u. H.), 1922.

Richard Koch: Artikel «Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehres», im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. III. Aufl. Bd. 5.
— Abrechnungsstellen in Deutschland. Dresden, 1885.
— Die Entwicklung des Giroverkehres in Ungarn. Wien, 1899.
— Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungs-mittel. Berlin, 1878.

Reinhold Lange: Das Abrechnungswesen im Mittelalter, «Der Zahlungs-verkehr». II. Jahrg., Nr. 10.

Alfred Lansburgh: Verschiedene Artikel in der «Bank». Berlin, 1919—22.

Richard Meyer: Verschiedene Artikel im «Bankarchiv». Berlin, 1920—22.

L. Mises: Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München und Leipzig (D. u. H.), 1912.

Morawetz: The Clearinghouse. Prag, 1863.

J. S. Nicholson: A treatise on money. New-York, 1900.

Noedl: Wechsel- und Check-Stempel. Wien, 1908.

Ortmann: Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis.

E. v. Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie. IX. Aufl. Tü-bingen, 1911.

Friedrich Preisigke: Girowesen im griechischen Ägypten, enthaltend Korngiro, Geldgiro, Geldbanknotariat mit Einschluß des Archiv-wesens. Straßburg i. E., 1910.

Rauchberg: Der Clearing- und Giroverkehr. Wien, 1886, bezw. 1890 und 1897.

Raudnitz: Das Checkgesetz. Wien, 1908.

W. Roscher: Die Postsparkassen in Deutschland. Dresden, 1885.

C. Rosse: Delle Stanze di Compensazione. Roma, 1881.

Josef Salvioli: Der Kapitalismus im Altertum. Übersetzt von Karl Kautsky jun., Stuttgart 1912.

H. v. Schell: Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis. Hildebrands Jahrb., VI. Bd. Jena, 1866.

Friedrich Schmid-Dasatiel: Die Agioreserve der Österr.-ung. Bank. Wien, 1898.

W. A. Scott: Money and Banking. New-York, 1903.

Ernst Seyd: Das London Bank-, Check- und Clearinghouse System, über-setzt von D. Sjöström. Leipzig, 1874.

Adolph Soetbeer: Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Ham-burg, 1855.

Max Sokal: Hat der bargeldlose Zahlungsverkehr mehr als technische Bedeutung? (Mitteil. der Stelle zur Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehrs.) Heft 2. Wien, 1917.

Stähler: Der Giroverkehr. Leipzig, 1909.

Friedrich Steiner: Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns. 2 Bände. Wien, 1921.

Raphael de Turri: Tractatus de cambiis.

Adolf Wagner: Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens. Leipzig, 1909.

END OF
TITLE